

BESCHLUSSVORLAGE	Gremium:	9. Plenarsitzung Gemeinderat	
	STADT KARLSRUHE Der Oberbürgermeister	Termin: Vorlage Nr.: TOP:	30.03.2010 315 11
		Verantwortlich:	öffentlich Dez. 4
Ankündigung der Veröffentlichung des Baulandkatasters gemäß § 200 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) für den Stadtteil Durlach			

Beratungsfolge	Sitzung am	TOP	ö	nö	Ergebnis
Hauptausschuss	16.03.2010	9	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Vorberatung
Gemeinderat	30.03.2010	11	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Antrag an den Gemeinderat / Ausschuss

Der Gemeinderat nimmt von der Vorbemerkung Kenntnis.

Nach Anhörung im Ortschaftsrat Durlach und Vorberatung im Hauptausschuss stimmt der Gemeinderat der Veröffentlichung der sofort bebaubaren Baulandflächen aus dem Baulandkataster gemäß § 200 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB), beginnend mit dem Stadtteil Durlach, zu.

Finanzielle Auswirkungen				nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>
Gesamtaufwand der Maßnahme	Einnahmen (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung. Finanzposition:					
Ergänzende Erläuterungen:					
Karlsruhe Masterplan 2015 - relevant	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>		Handlungsfeld:		
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/>		durchgeführt am 24.02.2010		
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>		abgestimmt mit		

Ein wichtiger Grundsatz der im Baugesetzbuch verankerten nachhaltigen Stadtentwicklung ist es, mit Grund und Boden sparsam umzugehen. Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 23.05.2006 im Leitbild des Flächenmanagement festgelegt, die Innenentwicklung vorrangig zu fördern und damit den Freiflächenverbrauch zu minimieren.

Baulücken, unbebaute Grundstücke im Bebauungszusammenhang und z.T. auch mindergenutzte oder suboptimal genutzte Baugrundstücke gewinnen dadurch immer mehr an Bedeutung als Bauflächenreserve im Innenbereich.

Diese Flächen hat das Liegenschaftsamt in einem Baulandkataster zusammengestellt und aktuell für das gesamte Stadtgebiet 918 sofort bebaubare (klassische) Baulandflächen mit ca. 101 ha ermittelt. Davon entfallen 82 Baugrundstücke auf den Stadtteil Durlach mit einer Fläche von ca. 12,2 ha.

Das Baulandkataster kann Bauwilligen, Architekten und Maklern als Informationsquelle und Entscheidungshilfe dienen und damit zu einer Aktivierung dieser beachtlichen Bauflächenreserve führen.

Hierzu ist es jedoch in einem weiteren Schritt erforderlich, das Baulandkataster zu veröffentlichen. Diesbezüglich setzt der Datenschutz enge Grenzen. So hat die Gemeinde ihre Absicht, das Baulandkataster zu veröffentlichen, einen Monat vorher öffentlich bekannt zu machen. Dabei müssen die Eigentümer auf ihr Widerspruchsrecht hingewiesen werden. Bei Vorliegen eines Widerspruchs darf die Gemeinde die entsprechenden Grundstücke nicht als bebaubare Flächen im Baulandkataster veröffentlichen. Hat der Grundstückseigentümer nicht widersprochen oder sein Einverständnis erklärt, kann die Gemeinde die Grundstücksdaten, wie Flurstücksnummer, Straßennamen und Angaben zur Grundstücksgröße, veröffentlichen.

Diese Daten werden in Form von Karten und Listen im Internet sowie zur Einsichtnahme beim Liegenschaftsamt der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Die Angaben werden regelmäßig aktualisiert, erheben jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Die Ankündigung der Veröffentlichung der sofort bebaubaren Baulandflächen nach § 200 Abs. 3 Satz 2 BauGB soll zunächst für den Stadtteil Durlach erfolgen, da hier die benötigten Informationen aus dem Baulandkataster bereits vorliegen.

Die anderen Stadtteile sollen nach der Aufbereitung der Detailinformationen folgen. Der Gemeinderat wird darüber beschließen.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt nach Anhörung im Ortschaftsrat Durlach und Vorberatung im Hauptausschuss die Veröffentlichung der sofort bebaubaren Baulandflächen aus dem Baulandkataster gemäß § 200 Abs. 3 Satz 2 BauGB, beginnend mit dem Stadtteil Durlach.

Das Liegenschaftsamt wird zur weiteren Veranlassung ermächtigt.

Hauptamt - Sitzungsdienste
19. März 2010